

Unterrichtung

durch die Parlamentarische Kontrollkommission

Private Zuwendungen an den Bundesnachrichtendienst

Die Parlamentarische Kontrollkommission ist im Verlauf von drei mehrstündigen Sitzungen am 11. und am 13. November 1985 aufgrund der ihr von dem Gremium zur Genehmigung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste gemäß § 4 Abs. 9 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 gegebenen Informationen hinsichtlich der privaten Zuwendungen an den Bundesnachrichtendienst in den Jahren 1979/1980 zu folgenden Feststellungen und Bewertungen gelangt:

1. Dem Bundesnachrichtendienst sind im Jahre 1980 von mehreren Unternehmen insgesamt 400 000 DM zugewendet worden. Der Bundesnachrichtendienst hat diesen Betrag zur teilweisen Finanzierung eines mit 842 000 DM honorierten Werkvertrages mit einem Detektivbüro verwendet, das sich aufgrund dieses Vertrages in der Zeit vom 1. September 1979 bis zum 30. November 1980 im Ausland um die Aufklärung des Aufenthalts von mutmaßlichen Terroristen bemüht hat.
2. Die Parlamentarische Kontrollkommission hält die Entgegennahme privater Zuwendungen für die Erledigung dienstlicher Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nicht für angängig. Dies gilt um so mehr, als die notwendigen Haushaltsmittel im Haushalt des Bundesnachrichtendienstes ausreichend zur Verfügung standen. Die Bundesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, daß private Zuwendungen künftig in jedem Falle unterbleiben.

Auch wenn die Annahme solcher Zuwendungen nach den Feststellungen des Gremiums zur Genehmigung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste formell nicht zu beanstanden ist, muß der Staat gerade im Sicherheitsbereich seine Aufgaben ausschließlich mit eigenen Mitteln erfüllen.

Es muß jeder Anschein vermieden werden, daß sich

- Sicherheitsorgane in Abhängigkeit von finanzkräftigen Geldgebern begeben und
- im Interesse finanzkräftiger Geldgeber eine stärkere Aktivität entfalten als in anderen Fällen.

Im konkreten Fall haben sich für solche Auswirkungen keine Anhaltspunkte ergeben.

Es ist nicht Aufgabe der Parlamentarischen Kontrollkommission, die Zuwendungen, bei denen hinsichtlich eines Teilbetrages nicht völlig geklärt werden kann, ob sie von einem Unternehmen unmittelbar oder auf dem Wege über eine Vereinigung an den Bundesnachrichtendienst geflossen sind, steuerrechtlich zu würdigen.

3. Nach den Feststellungen der Parlamentarischen Kontrollkommission hat der seinerzeitige Präsident des Bundesnachrichtendienstes auf Entscheidungen der Staatsanwaltschaft keinen Einfluß genommen.
4. Die Parlamentarische Kontrollkommission bedauert, daß sie von der Annahme von privaten Zuwendungen durch den Bundesnachrichtendienst seinerzeit nicht unterrichtet worden ist. Da es sich dabei um einen Vorgang von besonderer Bedeutung handelt, wäre dies gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) Pflicht der Bundesregierung gewesen.
5. Bei der Beurteilung des Sachverhalts und insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob ein Fehlverhalten der damals Beteiligten vorliegt, muß die Gesamtsituation der Jahre 1978 bis 1980 gewürdigt werden. Sie war auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Terrorismusaufklärung von der noch andauernden Erregung über die vorangegangenen Morde, dem Gefühl der besonderen Gefährdung bestimmter Personengruppen und einem starken Erfolgsdruck für die zuständigen Behörden gekennzeichnet. Bedeutsam erscheint auch, daß der Bundesnachrichtendienst von anderen Sicherheitsbehörden mehrfach aufgefordert worden ist, sich des in Rede stehenden Detektivbüros zu bedienen.

Bonn, den 14. November 1985

Dr. Vogel
Vorsitzender